

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/23 vom 27. September 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/23 du 27 septembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/23 del 27 settembre 2016

Regeste

Bindungswirkung eines Rückweisungsentscheids des Versicherungsgerichts hinsichtlich seiner materiellen Vorgaben für die Beschwerdegegnerin sowie das Versicherungsgericht selbst. Anwendbarkeit der Art. 28 Abs. 3 und 28 Abs. 4 UVV. Art. 16 ATSG: Rückweisung zu einer berufsberaterischen Exploration für eine sorgfältige Festlegung des Invalideneinkommens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2016, UV 2015/23). Entscheid vom 27. September 2016

Erwägungen

E. 1

Streitig ist, ob nach der auf den 31. Dezember 2007 erfolgten Einstellung der im Anschluss an den Unfall vom 13. Mai 2006 erbrachten Geldleistungen ein Anspruch auf eine Rente im Sinne von Art. 18 UVG entstanden ist. Während die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. April 2015 (act. G 1.1) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente verneint, hält der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen solchen auf der Basis einer Erwerbsunfähigkeit von 40% als gegeben. Unangefochten geblieben ist die Ablehnung eines Anspruchs des Beschwerdeführers auf "Heilungskosten" (richtig: Hilfsmittel: siehe Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung [HVUV; SR 832.12], Ziff. 6.01 Hörapparate) bzw. einer Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin an den Mehrkosten für ein besseres Hörgerät.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin war im Rahmen des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 7. April 2015 (act. G 1.1) bzw. der diesem zu Grunde liegenden Verfügung vom 8. Dezember 2014 (UV-act. 369) an die materiellen Vorgaben der Rückweisungsentscheide des Versicherungsgerichts vom 9. März 2011 (UV 2010/22) und 29. Oktober 2013 (UV 2013/1) gebunden. Dieselbe Bindungswirkung bestand für das Versicherungsgericht bei Erlass seines Entscheids vom 29. Oktober 2013 bzw. besteht für das Gericht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2014, 8C_24/2014; BGE 133 V 161; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 61 N 105 ff.). Im Rückweisungsentscheid vom 9. März 2011 (UV 2010/22) hat das Versicherungsgericht die materielle Teilfrage der Unfallkausalität des Tinnitus beurteilt. Es hat erkannt, dass der beim Beschwerdeführer vor dem Unfall vorbestehende kompensierte Tinnitus durch den Unfall zu einem dekompenzierten Tinnitus geworden sei und der Beschwerdeführer somit diesbezüglich unter einer unfallkausalen Gesundheitsstörung leide, welche im Rahmen der Rentenprüfung zu berücksichtigen sei. Infolge des Urteils des Versicherungsgerichts vom 9.

März 2011 hatte die Beschwerdegegnerin die Gutso mit der Erstellung eines interdisziplinären Gutachtens zur ergänzenden medizinischen Beurteilung der unfallbedingten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers unter Einbezug der psychiatrischen Aspekte beauftragt (UV-act. 294). Die Gutachter kamen am 6. März 2012 zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer auch in einer optimalen Arbeitsumgebung (ruhige und entspannte Atmosphäre mit Möglichkeit, die akustische Umgebung selber beeinflussen zu können) aufgrund des Tinnitus eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bestehe. Unter diesen Bedingungen sei ein Arbeitspensum von 30-50% zumutbar, weil es dem Beschwerdeführer genügend Raum zur Erholung bieten würde (UV-act. M92). Gestützt auf diese gutachterliche Einschätzung bestimmte das Versicherungsgericht im Rückweisungsentscheid vom 29. Oktober 2013 bindend eine Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit von 40% (Mittelwert der angegebenen Bandbreite; Erwägung 4.2). Die Beschwerdegegnerin stellte in ihrer Verfügung vom 8. Dezember 2014 (UV-act. 369) und ihrem Einspracheentscheid vom 7. April 2015 (Erwägung 3.12) auf diese Arbeitsfähigkeit ab. Das Versicherungsgericht hat schliesslich in seinem Entscheid vom 29. Oktober 2013 bindend den im Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung materiell-rechtlichen Teilaspekt beantwortet, dass von einem Fallabschluss im Sinn von Art. 19 Abs. 1 UVG als Voraussetzung für die Rentenprüfung per 31. Dezember 2007 habe ausgegangen werden dürfen. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen des angefochtenen Einspracheentscheids im Zusammenhang mit dem streitigen Unfallrentenanspruch (vgl. Erwägung 1) nur noch den damit zwingend zusammenhängenden Einkommensvergleich vornehmen durfte bzw. musste. Im Übrigen hatte sie sich an die obenerwähnten Vorgaben zu halten.

E. 3

3.1 Soweit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend machen möchte, dieser habe durch den Unfall vom 13. Mai 2006 eine Hörverminderung erlitten, welche es bei der Rentenfestsetzung zu berücksichtigen gelte, ist Folgendes festzuhalten: Im angefochtenen Einspracheentscheid (act. G 1.1) weist die Beschwerdegegnerin unter Bezugnahme auf das Gutso-Gutachten vom 6. März 2012 darauf hin, dass bereits vorbestehend in den Jahren 2001 und 2002 eine beidseitige leichtgradige rechtsbetonte Hörverminderung mit Hochtonsenke dokumentiert sei (UV-act. M106); das audiometrische Ergebnis rund drei Monate nach dem Unfall vom 7. August 2006 keine wesentliche Veränderung bzw. Verschlechterung im Vergleich zu den Untersuchungen aus den Jahren 2001 und 2002 zeige; 16 Monate nach dem Unfall, d.h. am 26. September 2007, im Vergleich zum Befund von 2006 abermals keine Veränderung des Hörvermögens habe gefunden werden können (UV-act. M105) und erst rund zwei Jahre nach dem Unfall, am 5. Mai 2008, über ein insgesamt deutlich verschlechtertes Hören berichtet worden sei, worauf schliesslich im Gutachten des Universitätsspitals Zürich (USZ) vom 18. Dezember 2008 eine beidseitig deutlich verschlechterte Hörschwelle festgehalten worden sei (32% rechts und 23% links, Vorwerte 19.6% rechts bzw. 14.7% links; UV-act. M105).

3.2 In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin lässt sich vor diesem Hintergrund eine unfallkausale Hörverminderung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nicht begründen. Den Einwänden des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers in der Beschwerdeeingabe vom 8. Mai 2015 (act. G 1) kann nicht gefolgt werden. Seiner Darstellung, der Beschwerdeführer habe sich nach dem Unfall am 18. Mai 2006 wegen Hörproblemen in der ambulanten Sprechstunde des Kantonsspitals Olten vorgestellt, ist zu entgegnen, dass dieser den

behandelnden Ärzten gegenüber von einem bereits bekannten Tinnitus, einem seit dem Unfall verstärkten Pfeifton rechtsbetont sowie einem Rauschen bei unverändertem Gehör berichtete. Im Untersuchungsbericht vom 19. Mai 2006 diagnostizierten die behandelnden Ärzte eine posttraumatische Verstärkung eines bekannten Tinnitus auris rechts bei leichtgradigem Innenohrabfall und hielten fest, letzterer sei möglicherweise auch vorbestehend. Ein direktes Ohrtrauma sei jedenfalls nicht erinnerlich und wenig wahrscheinlich (UV-act. M28). Wenn die Gutachter der Gutso in ihrem Gutachten vom 6. März 2012 (UV-act. M142, S. 51) das Erreichen eines Status quo sine vel ante verneinen, ist dies (nur) in Bezug auf einen unfallkausalen Tinnitus zu verstehen. Auch die im Rahmen des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens von der Beschwerdegegnerin beigezogene Gutachterin Dr. med. E.____, Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich, hatte in ihrem Gutachten vom 18. Dezember 2008 von einer vorbestehenden, nicht auf das Unfallereignis zurückzuführenden Schwerhörigkeit gesprochen (UV-act. M74).

E. 4

Aus otologischer Sicht ist mithin hinsichtlich der Prüfung eines Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Beschwerdegegnerin einzig der durch den Unfall verstärkte vorbestehende Tinnitus zu berücksichtigen. Zu prüfen bleibt, ob aus der diesbezüglichen medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit von 40% in einer adaptierten Tätigkeit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert.

E. 4.1

4.1.1 Die Beschwerdegegnerin wendet für die Bemessung des Invaliditätsgrades die Sonderregelung von Art. 28 Abs. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) an. Danach sind im Falle eines Versicherten, der nach dem Unfall die Erwerbstätigkeit altershalber nicht mehr aufnimmt oder sich das vorgerückte Alter erheblich als Ursache der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auswirkt, die Erwerbseinkommen massgebend, die er im mittleren Alter bei einer entsprechenden Gesundheitsschädigung erzielen könnte. Die Beschwerdegegnerin argumentiert in der Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2015 (act. G 3), der Beschwerdeführer habe seit Juli 2008 ganz offensichtlich rein altershalber keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen, weshalb er bei der Rentenprüfung zu behandeln sei, wie eine Person im mittleren Alter, d.h. zwischen 40 und 45 Jahren. Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass er im erwähnten mittleren Alter ohne Weiteres eine Stelle in der ursprünglichen Tätigkeit und auch eine Stelle in einer Verweistätigkeit finden würde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bezeichnet in der Replik vom 31. August 2015 (act. G 7) die Behauptung, der Beschwerdeführer habe seit Juli 2008 rein altershalber keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen, als unbewiesen.

4.1.2 Die Bestimmung von Art. 28 Abs. 4 UVV steht im Zusammenhang mit der Rechtsfrage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. dazu nachfolgende Erwägung 4.4). Steht wie im vorliegenden Fall fest, was eine versicherte Person medizinisch-theoretisch noch zu leisten vermag (40%-ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit), so ist als nächstes zu prüfen, ob ihre Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar ist und ob sie einem Arbeitgeber sozialpraktisch noch zumutbar ist (BGE 127 V 298 E. 4c). Mit Art. 28 Abs. 4 UVV wird in der Unfallversicherung das Alter, respektive die altersbedingte (praktische) Unmöglichkeit, die Restarbeitsfähigkeit zu verwerten, ausgeblendet (anders in der Invalidenversicherung vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 22. März 2012,

9C_153/2011, E. 3.1, und 12. Juli 2012, 8C_209/2012, E. 5.4). Es soll verhindert werden, dass bei älteren Versicherten zu hohe Invaliditätsgrade resultieren und Dauerrenten zugesprochen werden, wo sie mit Blick auf die unfallbedingte Invalidität eher die Funktion von Altersrenten aufweisen (BGE 122 V 421 f. E. 3a mit Hinweisen). 4.1.3 Art. 28 Abs. 4 UVV gelangt jedoch im vorliegenden Fall insbesondere deshalb nicht zur Anwendung, weil beim Beschwerdeführer zur Hauptsache ein unfallfremder Vorzustand für die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit verantwortlich ist (vgl. Erwägung 4.2.2; Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2009, 8C_449/2009, E. 4.1 mit Hinweisen). Doch muss auch unter dem Altersaspekt nicht auf die Sonderregelung von Art. 28 Abs. 4 UVV zurückgegriffen werden. Von einem vorgerückten Alter nach Art. 28 Abs. 4 UVV ist - unter der Berücksichtigung der berufsspezifischen Gewohnheiten und allfälliger Besonderheiten im Einzelfall - in der Regel ab rund 60 Jahren auszugehen. Ausschlaggebend ist das Alter bei Rentenbeginn bzw. bei Fallabschluss. Ab diesem Alter ist die Anwendung der Sonderregelung von Art. 28 Abs. 4 UVV in Betracht zu ziehen. Dabei ist jedoch zusätzlich auch berufsspezifischen Gewohnheiten und allenfalls besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Anwendung der Sonderregelung setzt in sachlicher Hinsicht voraus, dass ein Gesundheitsschaden vorliegt, der bei jüngeren Versicherten wesentlich geringere Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit gehabt hätte. Je schwerer die Gesundheitsschädigung, desto weniger ist das vorgerückte Alter eine massgebende Teilursache der Erwerbsbeeinträchtigung im Sinne von Art. 28 Abs. 4 UVV (RKUV 1990 Nr. U 115 S. 392 f. E. 4c und 4d; BGE 123 V 419 E. 1b, 122 V 424 E. 4c; Urteil des Bundesgerichts vom 28. Februar 2007, U 357/06, E. 5.2; ALEXANDRA RUMO-JUNGO/ANDRÉ PIERRE HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf, S. 141). Im Zeitpunkt des Fallabschlusses (31. Dezember 2007) war der Beschwerdeführer (geboren am __. Dezember 19__) 59 Jahre alt und hätte damit bis Eintritt ins AHV-Rentenalter noch rund sechs Jahre seiner angestammten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dass er, wie von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2015 (act. G 3, Ziff. 17.1) geltend gemacht, rein altershalber seit Juli 2008 keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen hätte, ist nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen. Immerhin hat er gemäss Akten von Juli 2006 bis Juli 2008 Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen (vgl. UV-act. 239-278). Beim Tinnitus handelt es sich zwar objektiv betrachtet nicht um eine schwere Gesundheitsschädigung, dennoch ist nicht erkennbar, inwiefern dieser Gesundheitsschaden bei Versicherten in vorgerücktem Alter eine andere Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit haben sollte als bei jüngeren Versicherten. Anzuführen ist schliesslich, dass überhaupt auch der Beschwerdeführer offensichtlich die allgemeine Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht in Frage stellt. Insofern steht der Annahme, dem Beschwerdeführer sei unter dem Altersaspekt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Verwertbarkeit seiner 40%-igen Arbeitsfähigkeit zumutbar bzw. er vermöge grundsätzlich ein Invalideneinkommen zu erzielen, ohnehin nichts im Wege.

E. 4.2

4.2.1 Zur Anwendung gelangt hingegen im konkreten Fall die Sonderregelung von Art. 28 Abs. 3 UVV, welche die Bestimmung des Invaliditätsgrades für den Sonderfall einer vorbestehenden Teilinvalidität bzw. einer schon vor dem Unfall dauernd wesentlich herabgesetzten Leistungsfähigkeit einer versicherten Person regelt, z.B. zufolge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder auch eines anderen versicherten Unfalls. Hier ist

der Lohn, den die versicherte Person aufgrund der vorbestehenden Beeinträchtigung zu erzielen imstande wäre, dem Einkommen gegenüber zu stellen, das sie trotz der Unfallfolgen und der vorbestehenden Beeinträchtigung erzielen könnte. Das Valideneinkommen, das die versicherte Person aufgrund der vorbestehenden verminderten Leistungsfähigkeit zu erzielen imstande wäre, ist also mit jenem Einkommen zu vergleichen, das sie nun wegen der gesamten Invalidität noch zu erwarten hat (vgl. ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 360 N 905).

4.2.2 Der Beschwerdeführer bezog bei Eintritt des Schadens, d.h. vor dem Unfall, eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung auf der Basis eines Invaliditätsgrads von 60% wegen eines chronischen fibromyalgischen Syndroms (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 9. März 2011, UV 2010/22, Erwägung 3.3 S. 12 [UV-act. 192]; UV-act. 363; UV-act. M78). Daraus folgt für die Bestimmung des Invaliditätsgrades bzw. der Vergleichseinkommen in Anwendung von Art. 28 Abs. 3 UVV der Miteinbezug der vorbestehenden Beeinträchtigung.

4.3 Das Valideneinkommen 2006 des Beschwerdeführers aus seiner vor dem Unfall ausgeübten Tätigkeit als Schul- und Internatsleiter in einem 40%-Pensum wurde von der Beschwerdegegnerin mangels Vorliegens von Lohnangaben gestützt auf den von der Arbeitslosenversicherung angenommenen versicherten Verdienst (Fr. 2'727.-- [UV-act. 239-278]) mit Fr. 32'724.-- (12 x Fr. 2'727.--) angenommen, was mit den im IK-Auszug erfassten Angaben zu vereinbaren ist (UV-act. 88). Es blieb als solches unbestritten und erscheint aufgrund der Akten ausgewiesen.

E. 4.4

4.4.1 Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Invalideneinkommens ist die Frage zu klären, ob und inwieweit der Beschwerdeführer seine medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit von 40% auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sozialpraktisch noch verwerten kann. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zumutbarkeit der Einkommenserzielung ist festzuhalten, dass sich Art und Mass dessen, was einem versicherten an Erwerbstätigkeit noch zugemutet werden kann, nach seinen besonderen persönlichen Verhältnissen einerseits und nach den allgemein herrschenden Anschauungen andererseits richten. Für die Zumutbarkeitsbeurteilung ist letztlich insofern eine objektive Betrachtungsweise massgebend, als es nicht auf eine bloss subjektiv ablehnende Bewertung der in Frage stehenden Erwerbstätigkeit durch den Versicherten ankommt (BGE 109 V 25 E. 3c mit Hinweisen, vgl. auch ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. Zürich 2014, S. 320, Rz 28 mit Hinweis).

4.4.2 Das Versicherungsgericht folgte in seiner Entscheid vom 9. März 2011 (UV 2010/22) aus den von Dr. E. ___ in der Gutachtenergänzung vom 30. März 2009 (UV-act. 83, M84) hinsichtlich einer zumutbaren Tätigkeit genannten zu berücksichtigenden Faktoren, der Beschwerdeführer könne seine Arbeitsfähigkeit augenscheinlich nur bei Arbeiten "im stillen Kämmerlein", jedenfalls nur bei solchen, bei denen er die Geräuschkulisse und den Lärmpegel selbst bestimmen könne, verwerten (Erwägung 4.2; UV-act. 189). Dr. E. ___ hatte erklärt, dass die Kommunikation des Beschwerdeführers deutlich eingeschränkt sei und sich der Tinnitus in lärmiger Umgebung verstärke. Falls teilweise Gespräche oder Telefone nötig seien, sei auf genügend gesprächsfreie und lärmfreie Pausen zu achten. Unfallbedingt sei darauf zu achten, dass die Tätigkeit in einem ruhigen Raum ohne wesentliche Nebengeräusche erfolgen könne. Häufige Gesprächsführung, Unterhaltungen in Fremdsprachen und häufiges Telefonieren seien für den Beschwerdeführer nicht möglich (UV-act. M 83, 84). Das

Versicherungsgericht verwies in seinem Entscheid ausserdem auf die mit Dr. E. ___ übereinstimmenden Ausführungen von Dr. D. ___ in deren Bericht vom 23. Februar 2010, dass der Beschwerdeführer gerade als Internatsleiter sowohl mit Betreuungspersonen als auch mit Schülern ständig kommunizieren müsse, für diese Tätigkeit somit keine Arbeitsfähigkeit bestehe und maximal eine stundenweise Tätigkeit in einem ruhigen Raum ohne Notwendigkeit von Gesprächen möglich sei (Erwägung 4.2; UV-act. 189). Gemäss Gutso-Gutachten vom 6. März 2012 steht unbestrittenermassen fest, dass dem Beschwerdeführer aufgrund des Tinnitus medizinisch-theoretisch ein 40%-Pensum zumutbar ist, sofern er in einer optimalen Arbeitsumgebung, d.h. einer ruhigen und entspannten Atmosphäre mit der Möglichkeit, die akustische Umgebung selber beeinflussen zu können, arbeiten kann und ihm somit genügend Raum zur Erholung geboten wird (UV-act. M92).

4.4.3 Angesichts des in Erwägung 4.4.2 angeführten Zumutbarkeitsprofils stellt sich die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2015 (act. G 3) zu Unrecht auf den Standpunkt, dem Beschwerdeführer sei ein Arbeitspensum von 40% in der angestammten Funktion eines Internatsleiters zumutbar und der Beschwerdeführer könne nicht nur im stillen Kämmerlein arbeiten. Dies ergibt sich auch aufgrund der Adaptationskriterien der Ärzte der Gutso. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall noch bis Juli 2007 bei der C. ___ GmbH bzw. im F. ___ und bis Ende Schuljahr 2008 bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde G. ___ in den angestammten Tätigkeiten gearbeitet hat, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Grundlage der Invaliditätsbemessung bildet die ärztliche Umschreibung der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch möglichen und zumutbaren Tätigkeiten (vgl. BGE 125 V 261 E. 4). Die Beschwerdegegnerin selbst verweist in der Beschwerdeantwort auf das vom F. ___ im Arbeitszeugnis vom 25. Juli 2007 angeführte Pflichtenheft des Schul- und Internatsleiters (UV-act. 99). Dieses beinhaltet offenkundig regelmässige Unterhaltungen und häufiges Telefonieren mit Eltern, Behörden und Jugendlichen, womit den in Erwägung 4.4.2 infolge des Tinnitus von den Ärzten angeführten Adaptationskriterien keine Rechnung getragen wird. Der Hinweis der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer selbst habe mit der Ausübung seiner angestammten Tätigkeit des Schulleiters auch nach dem Unfall vom 13. Mai 2006 dargetan, dass ihm diese zumutbar sei, verfängt nicht. Unmittelbar nach dem Unfall hatte beim Beschwerdeführer lediglich ein leises, im Alltag untergehendes Pfeifen in beiden Ohren bestanden. Erst im Oktober 2007 (also über ein Jahr nach seiner Freistellung per 31. Juli 2006 [UV-act. 99, 100]) trat eine unfallkausale Verschlechterung des Tinnitus mit beginnender Dekompensation ein (vgl. dazu Entscheid des Versicherungsgerichts vom 9. März 2011, UV 2010/22, Erwägung 3.2; UV-act. 194). Aus dem Lehrauftrag in der katholischen Kirchgemeinde G. ___ im Umfang von nur einer Wochenstunde Religionsunterricht können sodann bezüglich der Verwertbarkeit einer 40%-igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ohnehin keine brauchbaren Schlüsse gezogen werden. Die Tätigkeit als Lehrer ist dem Beschwerdeführer aufgrund des Tinnitus - wie von den Ärzten übereinstimmend festgestellt - ohne Zweifel unzumutbar (vgl. UV-act. M52, M72-M78, M83, M84).

E. 4.5

4.5.1 Die Beschwerdegegnerin geht in der Verfügung vom 8. Dezember 2014 davon aus, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt für den Beschwerdeführer verschiedene andere Berufsfelder bereithalte, beispielsweise "Lektor, Buchhaltung, Rechnungswesen, PC-Arbeiten, pädagogische Arbeit mit Einzelgesprächen, Begleitung von einzelnen Familien" (UV-act. 369). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestreitet derartige

realistische Einsatzmöglichkeiten. 4.5.2 Die Beschwerdegegnerin ist mit der Auflistung der obgenannten Berufsfelder ihrer Untersuchungspflicht im Rahmen der Durchführung eines Einkommensvergleichs gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) bzw. der Festlegung des Invalideneinkommens nicht rechtsgenügend nachgekommen. Sie hat sich lediglich damit begnügt, verschiedene Möglichkeiten von Berufsfeldern aufzuzählen, ohne jedoch darzutun, auf welche Abklärungen sich ihre Auswahl abstützt und vor allem, inwiefern ihre Abklärungsergebnisse im Falle des Beschwerdeführers passen. Nichts weist darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin spezifische Abklärungen vorgenommen hätte. Insbesondere sind den Akten keine berufsberaterischen Abklärungsergebnisse zu entnehmen. Im Einzelnen ist zu sagen, dass dem Gericht ähnlich einem berufsberaterischen Laien die fachspezifischen Kenntnisse fehlen, beurteilen zu können, welche Fähigkeiten der Beruf des Lektors voraussetzt, welche Arbeiten er umfasst und ob der Beschwerdeführer dafür die notwendigen Voraussetzungen mitbringt. Die Berufsfelder Buchhaltung, Rechnungswesen und PC-Arbeiten sind sehr allgemein gehalten. Die Beschwerdegegnerin legt in keiner Weise dar, welche Arbeiten der Beschwerdeführer darin ausüben müsste bzw. könnte. Ob er - wie von der Beschwerdegegnerin angenommen - fähig wäre, in diesen Bereichen einen Arbeitsplatz im Anforderungsniveau 1 und 2 ("Verrichtung höchst anspruchsvoller Arbeiten" bzw. "Verrichtung selbständiger und qualifizierter Arbeiten") einzunehmen, ist kaum vorstellbar. Es erscheint eher abwegig, dass der Beschwerdeführer allein mit einer vor Jahrzehnten (1978) abgeschlossenen Handelsschule für die Anforderungsniveaus 1 und 2 qualifiziert sein könnte. Hinsichtlich der Berufsfelder "pädagogische Arbeit mit Einzelgesprächen, Begleitung von einzelnen Familien" ist schliesslich absolut unklar, um welche Tätigkeiten es sich dabei handeln soll bzw. wie eine solche Arbeitsstelle aussehen könnte. Insofern erscheint es auch ungeklärt, ob es solche Stellen überhaupt gibt. 4.5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gericht anhand der vorliegenden Akten nicht möglich ist, einen Einkommensvergleich mit einem dem Beschwerdeführer im Rahmen einer aufgrund seiner unfallkausalen Restfolgen zumutbaren Tätigkeit erzielbaren Invalideneinkommen durchzuführen. Für eine sorgfältige Festlegung des Invalideneinkommens ist eine Exploration durch eine Fachperson aus dem Bereich Berufsberatung erforderlich, die ausführlich aufzeigt, welche Tätigkeiten genau (inkl. Anforderungsniveau) dem Beschwerdeführer in bestimmten Berufsbereichen mit seinem Tinnitus aufgrund seiner Ausbildung und seines Werdegangs bis zum Unfall (vgl. UV-act. M119, M118) zumutbar sind. Anzuführen ist, dass die Frage, in welchem Anforderungsniveau (1-4) gemäss LSE eine versicherte Person anzusiedeln ist, nicht abstrakt aufgrund seiner Ausbildung und seines Werdegangs im Sinne eines Niveauvergleichs festzulegen ist, sondern in Kombination mit der konkret festgelegten zumutbaren Tätigkeit in einem bestimmten Berufssektor.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 7. April 2015 dahingehend gutzuheissen, dass die Angelegenheit zur Prüfung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers ab Januar 2008 im Sinn der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, diese - wie in vergleichbaren Fällen üblich - auf pauschal Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen.

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 7. April 2015 aufgehoben und die Angelegenheit zur Prüfung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers ab Januar 2008 im Sinn der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.